

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

21. September 2011

Nr. 42 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|-------|
| 112/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“; hier: Öffentliche Auslegung | 2 - 3 |
| 113/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Büren über die Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Waldfriedhofs Altenbödden | 4 - 7 |
| 114/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 04.10.2011 im Kreishaus Paderborn | 8 - 9 |

112/2011

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister –

Bad Wünnenberg, 19.09.11

Öffentliche Bekanntmachung

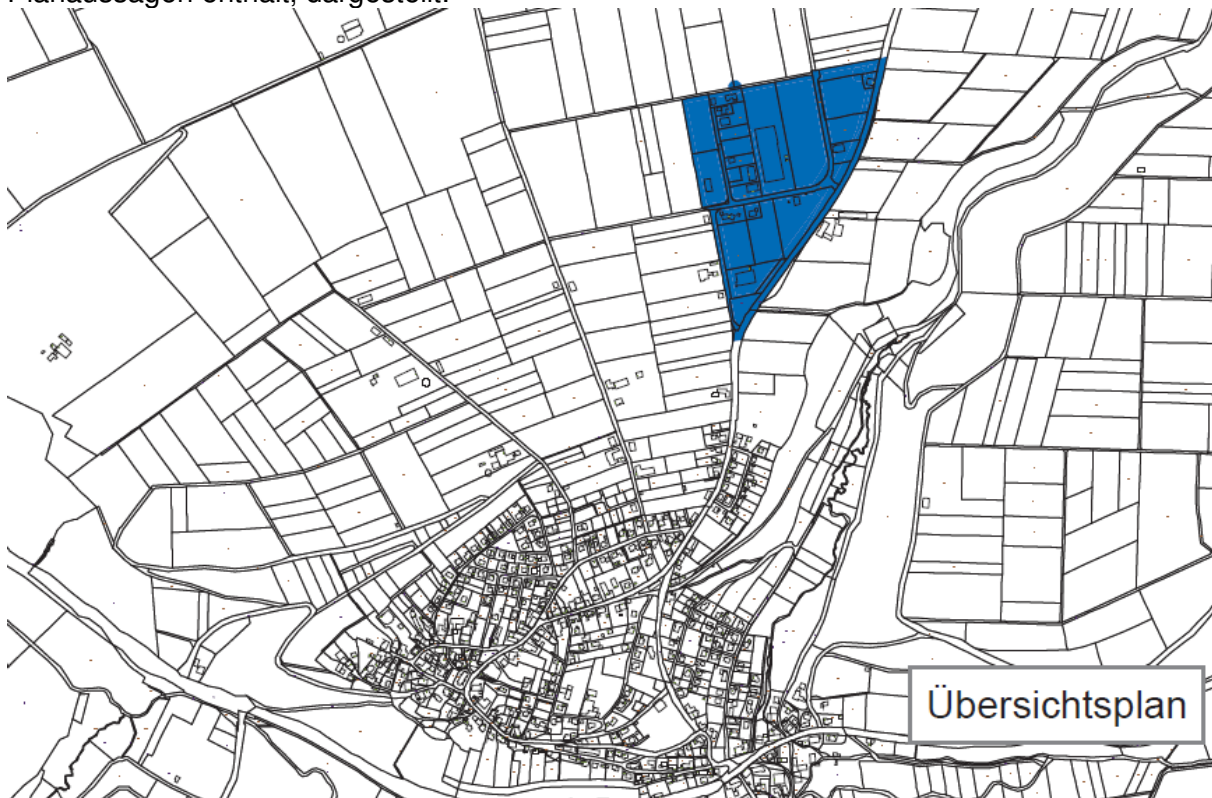
Betr: 3. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 u. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 24.03.11 beschlossen, den Bebauungsplan Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ gem. § 13 a BauGB zu ändern.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Der Entwurf einschließlich Begründung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ liegt gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

29.09.2011 bis einschl. 31.10.2011

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung

gez. Ebers

Ebers

113/2011

Friedhofsgebührensatzung

für den Evangelischen Waldfriedhof Altenböddenen

der Evangelischen Kirchengemeinde

Büren

vom 16.07.2008

Die Evangelische Kirchengemeinde Büren – als Friedhofsträgerin – erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 sowie § 7 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 16.07.2008 für den Evangelischen Waldfriedhof Altenböddenen auf der Gemarkung Büren und Bad Wünnenberg die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

**§1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschildnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildnerin.

**§ 3
Fälligkeit und Widerspruch**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Die Friedhofsträgerin kann Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
(5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
Über den Widerspruch entscheidet das Leitungsorgan der Friedhofsträgerin.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 4
Gebührentarif**

I. Nutzungsgebühren

1. Urnengemeinschaftsgrabstätte einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1.1 | Gebühr für Nutzungsrecht an einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre) | 685,00 Euro |
| 1.2 | Verlängerung der Nutzungszeit um 5 Jahre | 171,25 Euro |

II. Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 2.1 | Gebühr für Grabbereitung | 178,50 Euro |
| 2.2 | Einheitliche Gedenkplatte gem. § 9 Abs. 1 Friedhofssatzung | 475,00 Euro |

III. Gebühren für Umbettungen

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 3.1 | bei Urnenbeisetzungen je Grab
Umbettung auf demselben Friedhof | 357,00 Euro |
| 3.2 | Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | 178,50 Euro |
| 3.3 | Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | 178,50 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 4.1 | Für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 5,00 Euro |
| 4.2 | Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 5,00 Euro |

**§ 5
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 20 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.07.2008.

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 21 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.07.2008 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten frühere Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Büren, den 16.07.2008

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Dr. Rainer Reuter

gez. Mehl

gez. Wartenberg

In Verbindung mit der Einstweiligen Anordnung des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Büren
vom 16. Juli 2008
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den § 4 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Juli 2011 erteilt.

Bielefeld, 23. Juli 2008

Siegel

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

gez. Jacob
Jacob, Kirchenoberrechtsrat

Az.: 723.01-4409

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 28. Juli 2008

In seiner Sitzung am 15.06.2011 hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg die Gebührensatzung für den Waldfriedhof Altenbödden in ihrer bestehen Fassung um drei Jahre verlängert. Dazu wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst, der nach Auszug aus dem Protokollbuch wiedergegeben wird:

„Die Gültigkeit der Friedhofsgebührensatzung für den Waldfriedhof Altenbödden der Evangelischen Kirchengemeinde Büren (jetzt: Büren-Fürstenberg) vom 16.07.2008 wird um drei Jahre verlängert.“

gez. Matthias Gössling

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den § 4 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Juli 2014 erteilt.

Bielefeld, 17. August 2011

Siegel

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

gez. Jacob
Jacob, Kirchenoberrechtsrat

Az.: 723.01-4409

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 25. August 2011

114/2011

Öffentliche Bekanntmachung

T A G E S O R D N U N G

**für die Sitzung des Kreistages am 04.10.2011, 18:00 Uhr,
Kreishaus Paderborn, großer Sitzungssaal**

(13. Sitzung der Wahlperiode 2009/2014)

A. Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------------|--|------------------|
| 1 | Kompetenzzentrum Frau und Beruf
Berichterstatterin: KTAbg. Bunte | 15.0432 |
| 2 | Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und
sonstigen Gremien
Berichterstatter: KTAbg. Hüttemann | 15.0010/3 |
| 3 | Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in NRW
- Schulsozialarbeit –
Berichterstatterin: KTAbg. Barlen | 15.0436 |
| 4 | Mitglieder der kommunalen Gesundheitskonferenz
(Änderung in der Zusammensetzung)
Berichterstatterin: KTAbg. Micus | 15.0084/1 |
| 5 | Sanierung von Kreisimmobilien
hier: Aufhebung des Sperrvermerks für die
Außensanierung der Kreisfeuerwehrzentrale Ahden
Berichterstatterin: KTAbg. Beckmann-Junge | 15.0366/1 |
| 6 | Ausweich-Rechenzentrum der GKD im neuen
Verwaltungsgebäude des Kreises Paderborn
Berichterstatter: KTAbg. Schlüter | 15.0426 |
| 7 | Resolution der FDP-Kreistagsfraktion zur Zukunft der
Senne | 15.0352 |
| 7.1 | Resolution der FDP-Kreistagsfraktion zur Zukunft der
Senne
Berichterstatter: KTAbg. Lackmann | 15.0352/1 |
| 8 | Anfragen und Mitteilungen | |
| 8.1 | Beratung von Schulabgängern durch das JobCenter | 15.0418 |
| 8.1.1 | Beratung von Schulabgängern durch das Jobcenter;
Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion | 15.0418/1 |

B. Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-------------|---|----------------|
| 9 | Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
gem. §§ 53 KrO NRW i.V.m. 104 GO NRW
Berichterstatter: KTAbg. Dr. Hadaschik | 15.0439 |
| 10 | Wahl eines neuen Betriebsleiters
Berichterstatter: KTAbg. Fresen | 15.0413 |
| 11 | Beteiligung des Kreises Paderborn
Berichterstatter: KTAbg. Dr. Bentler | 15.0429 |
| 12 | Beteiligung des Kreises Paderborn
Berichterstatter: KTAbg. Schäfer | 15.0430 |
| 13 | Beteiligung des Kreises Paderborn
Berichterstatter: KTAbg. Weigel | 15.0431 |
| 14 | Anfragen und Mitteilungen | |
| 14.1 | Hinausschieben der Altersgrenze gem. § 32 LBG NRW | 15.0438 |